
Stadt Gerlingen

-Ortsrecht-

**Programm zur Förderung privater
Initiativen bei der Begrünung von Gebäuden
und Flächen im bebauten Stadtgebiet
(Förderprogramm Begrünung Flächen
bebautes Stadtgebiet)**

Rechtsgrundlagen:

**Beschluss des Gemeinderats
veröffentlicht im Gerlinger Amtsblatt
in Kraft getreten**

**vom 30. August 1989
am anschl.
am 30. August 1989**

**Änderungs-
beschluss vom**

**§ §,
Absatz**

**öffentliche
Bekanntm. v.**

**in Kraft getreten
am**

16.01.2002

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Programm zur Förderung privater Initiativen bei der Begrünung von Gebäuden und Flächen im bebauten Stadtgebiet	Blatt : 1

1. Förderziel

Die Stadt Gerlingen fördert im Rahmen der von ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen zur Begrünung von Gebäuden und Flächen im bebauten Stadtgebiet. Durch die Maßnahme soll ein Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Umwelt und Wohnumfeld geleistet werden.

2. Fördergegenstände

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- 2.1 Beseitigung von Asphalt-, Beton und sonstigen versiegelten Flächen zugunsten einer Begrünung oder eines wasserdurchlässigen Belags
- 2.2 Begrünung von befestigten Vor- und Hofflächen durch Bäume, Sträucher, Blumen und Grasflächen
- 2.3 Begrünung von Fassaden und Mauern durch Kletterpflanzen
- 2.4 Dachbegrünung

3. Art der Förderung

Gefördert wird durch:

- 3.1 Beratung der Eigentümer, Mieter oder sonstiger Berechtigter
- 3.2 gezielte Ansprache von Eigentümern geeignet erscheinender Grundstücke und Gebäude und ggf. Erstellung von Vorplanungen durch die Stadt
- 3.3 Kapitalzuschüsse (im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel)

4. Kapitalzuschüsse

Die Zuschüsse betragen

- 4.1 bei der Entsiegelung von befestigten Flächen 50 % der für die Begrünungsmaßnahme anfallenden Kosten, max. jedoch € 21,--/m².
Die Fördergrenze pro Maßnahme beträgt € 770,--.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Programm zur Förderung privater Initiativen bei der Begrü- nung von Gebäuden und Flächen im bebauten Stadtgebiet	Blatt : 2

- 4.2 bei Fassadenbegrünungen die Höhe der Pflanzenkosten. Bei der Erstellung von Rankgerüsten beträgt der Zuschuss 50 % der anfallenden Kosten, max. jedoch € 105,--.
- 4.3 bei Dachbegrünungen 50 % der entstehenden Kosten, max. jedoch € 21,--/m² begrünter Fläche. Als Fördergrenze pro Maßnahme wird eine Summe von max. € 770,-- festgesetzt.
- 4.4 Im Einzelfall können auf Beschluss des Technischen Ausschusses bei besonderen Maßnahmen, die das Stadtbild oder das Stadtklima außerordentlich und nachhaltig verbessern, auch höhere Zuschüsse erfolgen.

5. Fördervoraussetzungen

- 5.1 Der Antrag auf Bezuschussung ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.
- 5.2 Die Maßnahmen müssen von der Stadt in gestalterischer, gärtnerischer und ökologischer Hinsicht befürwortet werden.
- 5.3 Die Begrünung muss mindestens 10 Jahre unterhalten werden.
- 5.4 Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 6.1 Grundstückseigentümer
- 6.2 Mieter mit Zustimmung des Berechtigten

7. Antragsverfahren

- 7.1 Interessenten wenden sich an die Abt. Grünplanung.
- 7.2 Anträge sind an die Abt. Grünplanung schriftlich vom Berechtigten oder seinem dafür bevollmächtigten Vertreter zu stellen.
- 7.3 Zum Antrag gehören folgende Anlagen:
1. Lageplan M. 1 : 500
 2. Kostenschätzung oder Angebot
 3. Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird.

STADT	- Ortsrecht -	
GERLINGEN	Programm zur Förderung privater Initiativen bei der Begrü- nung von Gebäuden und Flächen im bebauten Stadtgebiet	Blatt : 3

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1 Die Abt. Grünplanung prüft anhand der eingereichten Unterlagen die Zuschussvoraussetzungen und setzt die Höhe des Zuschusses fest.
- 8.2 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so erteilt die Abt. Grünplanung einen vorläufigen Bewilligungsbescheid, der mit Auflagen oder Bedingungen verbunden sein kann, die zur sachgerechten Verwendung der Zuschussmittel notwendig sind.
- 8.3 Nach Durchführung der Maßnahmen und dem Vorliegen der Schlussrechnung ist ein Termin zur Abnahme der Maßnahme zu vereinbaren.
- 8.4 Die Rechnungen sollen innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme der Abt. Grünplanung vorgelegt werden.
- 8.5 Nach Abnahme der Maßnahme und Prüfung der Rechnungen ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.
- 8.6 Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, so erfolgt die Auszahlung in der Reihenfolge der erteilten Bewilligungsbescheide.
Die Maßnahme ist innerhalb eines Jahres nach dem Datum der vorläufigen Bewilligung abzuschließen.
- 8.7 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen (insbesondere Auflagen und Bedingungen) nicht eingehalten werden oder dagegen verstoßen wird.